

Grundwasserwärmepumpen

Die Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung und die Wiedereinleitung des genutzten Grundwassers stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Wärmepumpen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kJ/s

Für die Entnahme des Grundwassers und für die Wiedereinleitung des abgekühlten bzw. erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 1. Hs des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) -Erlaubnis mit Zulassungsfiktionerforderlich.

Der Sachverständige berät Sie auch in technischen und rechtlichen Belangen. Das Gutachten enthält Angaben zur Lage der Brunnen, der Fließrichtung des Grundwassers, der Brunnentiefe sowie zur Wärmepumpe.

Wärmepumpen mit mehr als 50 kJ/s Leistung

Für die Entnahme des Grundwassers und für die Wiedereinleitung des abgekühlten bzw. erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich.

Mindestens erforderliche Antragsunterlagen (in 3facher Ausfertigung):

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Datum und Unterschrift des Bauherrn. Das entsprechende Antragsformular finden Sie unter "Dokumente".
- genaue Beschreibung des Vorhabens
- Brunnenausbauplan
- Lagepläne M 1 : 1 000 und M 1 : 5 000
- technische Unterlagen zur verwendeten Wärmepumpe

In Einzelfällen können noch weitere Unterlagen erforderlich werden.

Bohranzeige

Die Errichtung der Brunnen muss mindestens einen Monat vor Ausführung beim Landratsamt Rosenheim angezeigt werden.



